

Satzung des CSD Deutschland e.V.

Stand 07.04.2024



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „CSD Deutschland e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. (gem. §52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Diese ist in folgenden Teilzielen wie folgt definiert:

- a) Durch Maßnahmen der öffentlichen und politischen Meinungsbildung darauf hinwirken, dass die rechtliche Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität beendet wird.
 - b) Unterstützung von durch Diskriminierung in Not geratenen Menschen sowie Opfern die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität Gewalt erlebt haben, durch Förderung von entsprechenden Organisationen und Einrichtungen
 - c) Förderung und eigene Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung junger Menschen bei ihrer sexuellen und geschlechtlichen Selbstfindung, um dadurch eine gesunde seelischen und gesundheitlichen Entwicklung zu ermöglichen.
 - d) Unterstützung und eigene Durchführung von Kampagnen, die darauf hinwirken, dass HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert und ausgegrenzt werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können;
 - e) Unterstützung von intersektionalen Perspektive
- (2) Seine Zwecke verwirklicht der Verein zum einen als Dachverband von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten, transgender, intergeschlechtlichen und queeren („LSBTIQ*“) CSD Organisationen in Deutschland sowie durch eigenständige Tätigkeiten.
 - (3) Als Dachverband von CSD-Organisationen verwirklicht der Verein seine Zwecke, insbesondere durch:
 - a) Die Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe von CSD-Organisationen bei deren Bemühungen, öffentliche und kulturelle Veranstaltungen zu planen.

- b) Die Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktivitäten mit dem Ziel, CSD-Veranstaltungen und -Organisationen bekannt zu machen, darüber zu unterrichten, sie zu unterstützen, weiterzubilden und als Interessenvertretung zu agieren.
- c) Die Vernetzung verschiedener CSD-Organisationen und die gemeinsame Nutzung und der Austausch von Informationen und Fertigkeiten zwischen den Mitgliedern.

(4) Die eigenständigen Tätigkeiten des Vereins umfassen insbesondere:

- a) Die Durchführung von Aktionen und Aktivitäten und PR-Kampagnen, mit denen die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile gegenüber sowie Diskriminierung von LSBTIQ* abgebaut werden, zur Förderung der Selbstbestimmung der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten, zur Bekämpfung der Stigmatisierung der Menschen mit HIV / AIDS und das Ergreifen von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit HIV / AIDS (insbesondere LSBTIQ* Menschen).
- b) Die Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins von LSBTIQ* und die Förderung von CSD Organisationen auf einer internationalen Ebene (bspw. durch Teilnahme an oder Unterstützung von CSD Veranstaltungen in anderen Ländern, durch PR-Kampagnen, usw.).

(5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereines äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, Personenvereinigung oder natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und die innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Aufnahmeantrages eine CSD-Veranstaltung organisiert und durchgeführt hat und die plant oder beabsichtigt, dies auch künftig zu tun. Juristische Personen, Personenvereinigung oder natürliche Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und die ernsthaft planen oder beabsichtigen eine CSD-Veranstaltung zu organisieren und durchzuführen, dies aber innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Aufnahmeantrages nicht getan haben, können als Probemitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft eines Probemitgliedes wird

zur vollwertigen Mitgliedschaft, sobald das Mitglied eine CSD-Veranstaltung organisiert und durchgeführt hat. Pro CSD Veranstaltung darf nur eine juristische Person, Personenvereinigung oder natürliche Person Mitglied werden, üblicherweise diejenige, die die entsprechende Veranstaltung schwerpunktmäßig organisiert und durchführt.

- (2) Sonstige juristische Personen, Personenvereinigung oder natürliche Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- (3) Über den Antrag auf Probe-, Förder- und vollwertige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand den Antrag ablehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme. Die Probe-, Förder- und vollwertige Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft und vollwertige Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Mit Zugang des Schreibens wird der Austritt wirksam.
- (5) Die Probemitgliedschaft erlischt ergänzend zu (4) automatisch, wenn auch 18 Monate nach dem Mitgliedsantrag keine CSD-Veranstaltung durchgeführt wurde.
- (6) Ein Probe-, Förder- und vollwertiges Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das betroffene Probe-, Förder- oder vollwertige Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich oder – sofern dies der Vorstand als notwendig erachtet – persönlich zu hören und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem jeweiligen Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Probe-, Förder- oder vollwertigen Mitglieds, sofern dieses nicht vorher triftige Gründe hierfür geltend macht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (8) Die Probe-, Förder- oder vollwertigen Mitglieder und die diese vertretenden Personen sind ehrenamtlich tätig; sie können jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen verlangen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfer_innen und den weiteren für den Verein tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. Sofern der Verein Dritte mit der Erledigung von Geschäften beauftragt, kann er diesen nach schriftlicher Vereinbarung ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Angemessenheit orientiert sich daran, was ein fremder Dritter für die Erledigung des Geschäfts als Entgelt verlangen könnte.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, stimm-, antrags- und redeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Ein Mitglied kann jedoch maximal für zwei weitere Mitglieder das Stimmrecht wahrnehmen. Probe- und Fördermitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt; ihnen stehen aber weder Antrags- noch Stimmrechte zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Satzungsändernde Anträge und Anträge über die Auflösung des Vereins sind mit der Einladung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) abschließende Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds und über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen und des Zwecks unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Wahlen erfolgen offen. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt, hat diese geheim zu erfolgen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten

Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Wahlen mehrerer gleichartiger Ämter gelten von den Personen, die mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben findet Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (10) Weitere Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung definieren. Diese Geschäftsordnung darf dabei keine satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder einschränken. Sie dient lediglich der Konkretisierung von Verfahren und Abläufen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl muss ungerade sein. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl durch Beschluss fest. Der Vorstand sollte geschlechterdivers besetzt sein. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Wählbar sind nur Personen, die selbst Mitglied in einer der Mitgliedsorganisationen sind oder von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen wurden.
- (3) Im Rahmen jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden alternierend jeweils ein Mitglied weniger bzw. mehr als die Hälfte der Vorstandspositionen neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Unbeschadet dessen endet ein Vorstandsamt vorzeitig mit der Abberufung, dem Austritt aus dem Verein oder dem Rücktritt vom Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren. Kooptierungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch geheime Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und muss den Namen des oder der Abzuwählenden sowie den Namen des neu zu wählenden Vorstandsmitglieds nennen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen im Umlaufverfahren (z.B. telefonisch oder per Email) oder in Telefonkonferenzen (o.ä.) sind möglich. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand regelt seine Art der Arbeit, Zusammenarbeit und Kommunikation in einer separaten Geschäftsordnung.

§ 7 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat ist in der Zahl seiner Mitglieder unbestimmt. Er besteht aus natürlichen Personen, die für ein jeweiliges Fachgebiet Expertise übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Darüber hinaus sollen sie die entsprechenden Kompetenzen seiner Mitglieder fördern und entwickeln.
- (4) Der Vorstand beruft die Beiräte mit einfacher Mehrheit. Diese müssen auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (5) Die Amtszeit eines Beirates beträgt 2 Jahren ab Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine erneute Bestätigung durch die Mitgliederversammlung notwendig
- (6) Die Amtszeit eines Beirates endet außerdem, in dem das jeweilige Beiratsmitglied mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand sein Amt niederlegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Möglichkeit, Beiräte mit einfacher Mehrheit abzuberufen. Den Antrag auf Abberufung eines Beirates kann jedes Mitglied stellen. Dieser Antrag ist der Mitgliederversammlung mit der Einladung und Tagesordnung zuzustellen.
- (8) Der Vorstand kann für den Beirat eine Beiratsordnung beschließen, in der die Arbeit, Rechte und Pflichten eines Beirates detaillierter definiert wird.

§ 8 Kassenprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht und sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer_innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das nähere, insbesondere die Beitragshöhe, die Fälligkeit sowie eine eventuelle Stundung, Ermäßigung oder einen eventuellen Erlass regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, umfasst die Schriftform auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsformen wie bspw. Telefax oder E-Mail.